

Zukunftsthema

Nachhaltigkeitsberichtserstattung

in kommunalen Unternehmen

INTECON Kommunalseminar
Melle, 29.04.2024

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit
Keine konkrete Beratung – keine Haftungsübernahme
WP/StB S. Spreckelmeier / INTECON GmbH
BA M. Fleischmann / INTECON GmbH



Einleitung

Begriffsbestimmungen:

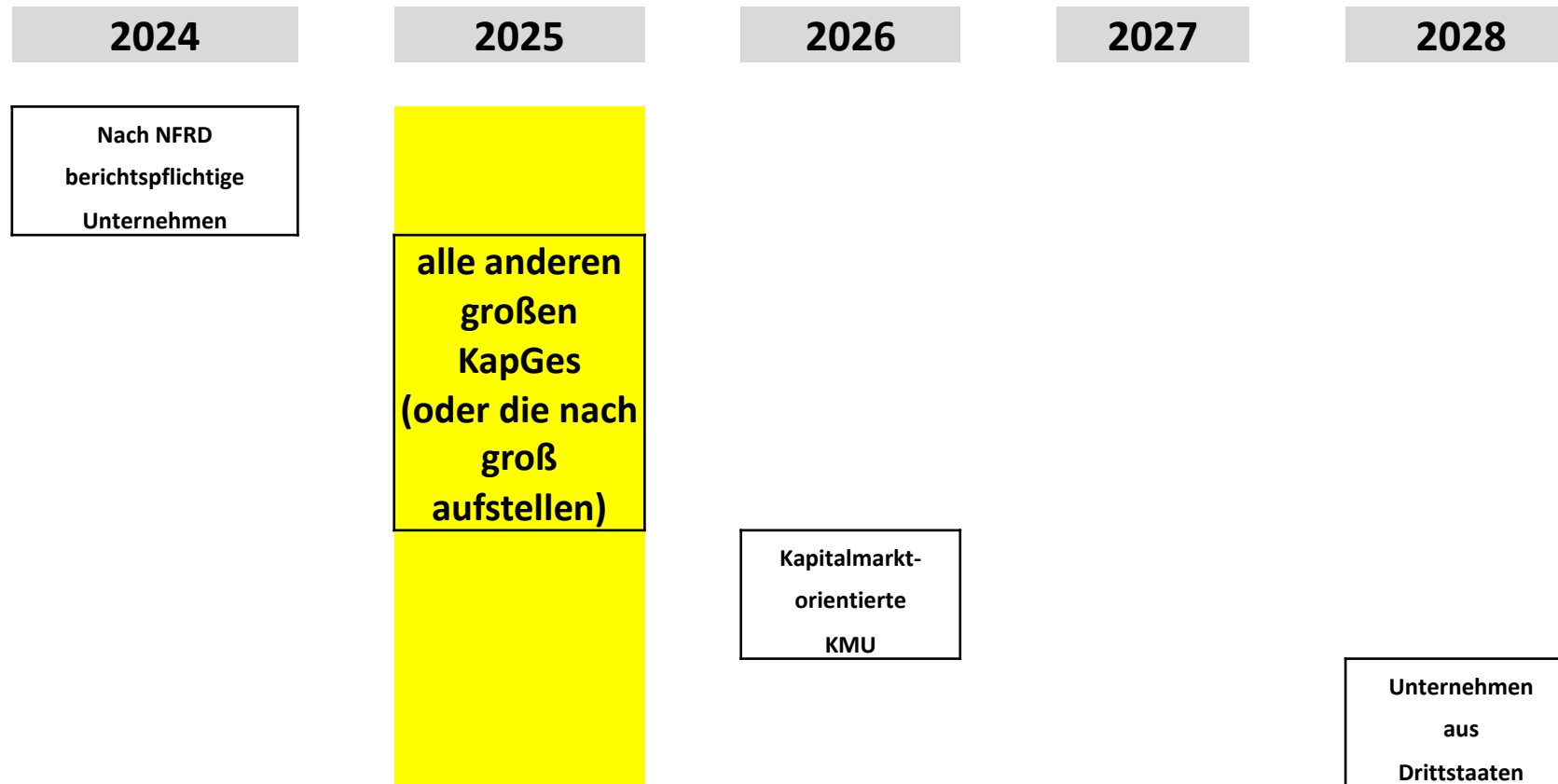
CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive
(gesetzliche Grundlage als Richtlinie für Unternehmen in der EU)

ESRS: European Sustainability Reporting Standards
(Umsetzungsanweisungen zur CSRD)

Taxonomie VO: EU-weites Klassifizierungssystem
(Definition welche Wirtschaftstätigkeiten dürfen unter welchen Voraussetzungen als nachhaltig eingestuft werden)

Schrittweise Erweiterung des Anwendungsbereichs

Erstmalige Berichtspflichten für Geschäftsjahre ab 01.01.20XX...

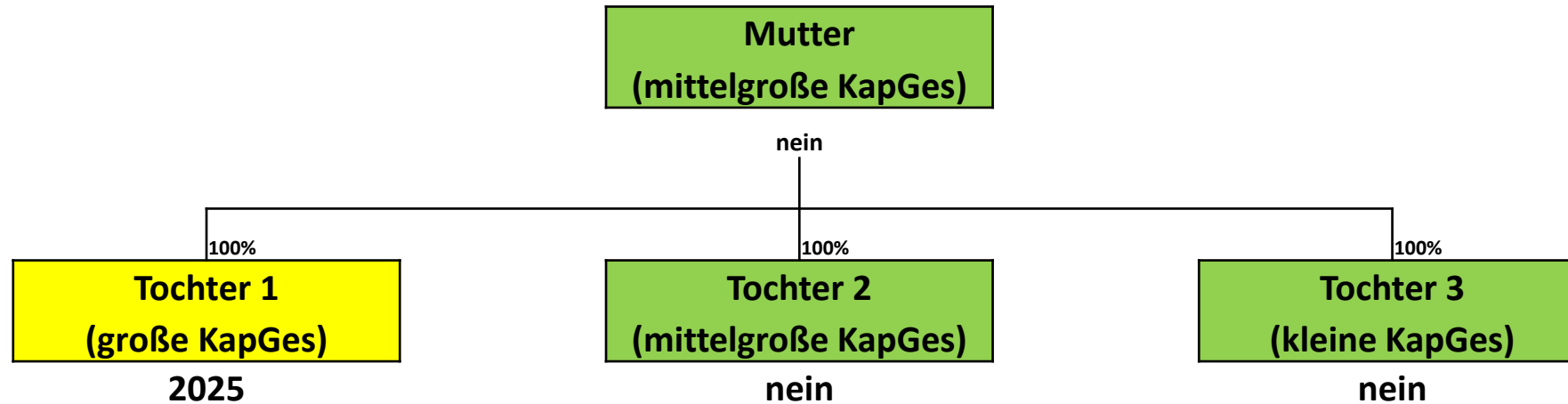


Was gilt für die kommunale Welt ?

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

	große Kapitalgesellschaften	privatrechtliche KMU in öff. Hand (freiwillig groß)	öffentl.-rechtl. Organisationsformen mit HGB-Anwendung EigBetr/AöR/ZV...	Kapitalmarkt- orientierte KMU	Doppik anwendende Einheiten EigBetr/Kommunen/...
Anwendungspflicht	unmittelbar	mittelbar	mittelbar	unmittelbar	keine
ab Geschäftsjahr	2025	2025	2025	2026	n/a
Rechtsgrundlage	HGB + CSRD	Gesellschaftsvertrag Landesgesetze (GO/NKomVG) HGB + CSRD	Landesgesetze (GO/NKomVG) HGB + CSRD	HGB + CSRD	keine nur freiwillig
Umfang					
ESRS	ja	ja	ja	ja	ggf. freiwillig
Taxonomie VO	ja	Problem/unklar	Problem/unklar	ja	ggf. freiwillig

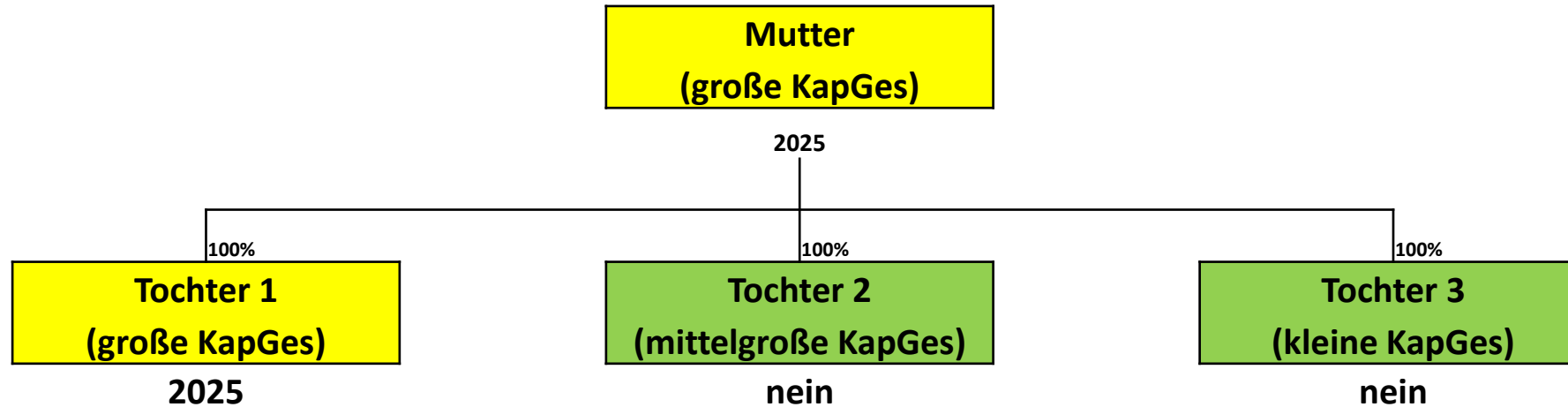
Konzernstrukturen (GmbH-Konzern)



Tochter 1 muss ab 2025 berichten.

Mutter könnte befreiend für Tochter 1 (mit) aufstellen aber dann auch Tochter 2 und 3.

Konzernstrukturen (GmbH-Konzern)



Mutter und Tochter 1 müssen ab 2025 einzeln/getrennt berichten.

Mutter könnte befreiend für Tochter 1 (mit) aufstellen aber dann auch Tochter 2 und 3.

Aufräumen mit falschen Annahmen über die Nachhaltigkeitsberichtserstattung



INTEGRATED REPORTING <IR>



SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



Folgende 7 Folien verwandt von:



EU Nachhaltigkeitsstrategie

Politische Vorgaben

Neue CRS Strategie

Pariser Klimaabkommen

EU Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums
(Financing Sustainable Growth)

EU Green Deal: Klimaneutralität bis 2050 („Net zero“)

Regulierung zur Berichterstattung

2011

2014

NFRD: Nonfinancial Reporting Directive (2014/95/EU)

2015

2017

Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung

2018

2019

Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung:
Ergänzung um klimabezogene Risiken
Offenlegungsverordnung (2019/2088)

2020

Taxonomie Verordnung (2020/852)

2021

Entwurf Corporate Sustainability Reporting Directive
Disclosures Delegated Act (2021/2178)

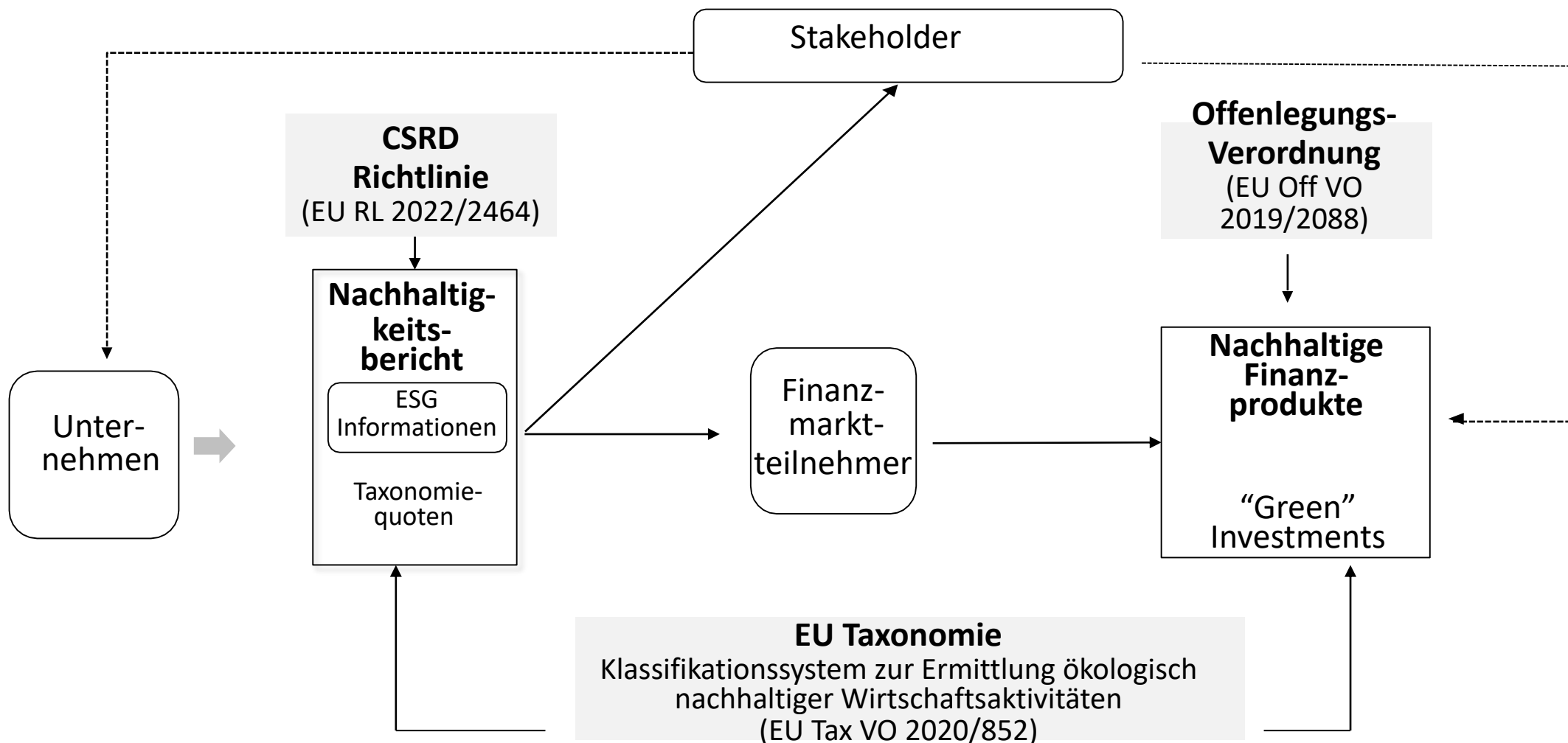
2022

CSRD (2022/2464/EU)

2023

ESRS, Environmental Delegated Act ...

Zusammenwirken der EU Richtlinien und Verordnungen zur Sustainable Finance



In Anlehnung an: EU Kommission

Konkretisierung der CSRD durch European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- **ESRS** werden von EFRAG ausgearbeitet und von der EU Kommission per delegierter Verordnung erlassen.

ESRS ▪ generelle Standards ▪ themenbezogene Standards (ESG) ▪ sektorspezifische Standards	Set 1 vom 31.07.2023 bis 2026	Implementierungshilfen: Leitlinien und Erläuterungen
ESRS für KMU ▪ ESRS LSME ▪ VSME ESRS	Set 2 Entwurf 22.01.2024	
ESRS für Drittstaatenunternehmen	bis 2026	

- ESRS definieren **Angabepflichten**, die einen oder mehrere **Datenpunkte** umfassen können.
- ESRS enthalten auch **Anwendungsanforderungen**, die die Erfüllung der Angabepflichten unterstützen. Sie haben dieselbe Verbindlichkeit wie die Angabepflichten selbst.
- Sofern wesentliche Aspekte nicht durch die ESRS abgedeckt werden, sind **unternehmensspezifische Angaben** zu ergänzen.

Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Generelle Standards

ESRS 1

Allgemeine Anforderungen

ESRS 2

Allgemeine Angaben

Themenbezogene Standards

Environmental

ESRS E1

Klimawandel

ESRS E2

Umweltverschmutzung

ESRS E3

Wasser- und Meeresressourcen

ESRS E4

Biologische Vielfalt
und Ökosysteme

ESRS E5

Ressourcennutzung und
Kreislaufwirtschaft

Social

ESRS S1

Eigene Belegschaft

ESRS S2

Arbeitskräfte in der
Wertschöpfungskette

ESRS S3

Betroffene Gemeinschaften

ESRS S4

Verbraucher und Endnutzer

Governance

ESRS G1

Unternehmenspolitik

ESRS E1 KLIMASCHUTZ

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Governance

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Strategie

- Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
- Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
- Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix
- Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
- Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften
- Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung
- Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Angabepflichten und Datenpunkte

Strategie

Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

14. Das Unternehmen hat seinen **Übergangsplan** für den **Klimaschutz**³⁵ anzugeben.
15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der bisherigen, aktuellen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens zu vermitteln, um sicherzustellen, dass seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris und mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas vereinbar sind.
16. Die in Absatz 14 genannten Informationen umfassen Folgendes:
 - a) eine Erläuterung, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die **THG-Emissionsreduktionsziele** (gemäß der Angabepflicht E1-4),
 - b) eine Erläuterung der ermittelten **Dekarbonisierungshebel** und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß Angabepflicht E1-4) und die **Klimaschutzmaßnahmen** im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (gemäß Angabepflicht E1-3),
 - c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines **Übergangsplans**, unter Bezugnahme auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission angibt,
...
 - j) eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans.
17. Sollte das Unternehmen nicht über einen **Übergangsplan** verfügen, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen Übergangsplan annehmen wird.

ED Voluntary ESRS for Non-listed SMEs (VSME ESRS)

- **Freiwilliger Standard** für solche Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen (Kleinst-KapG, nicht kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße KapG).
- **Ziel des Standards** ist es, diese Unternehmen dabei zu unterstützen,
 - zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen,
 - das Management ihrer Nachhaltigkeitsaspekte zu verbessern,
 - Informationsbedürfnisse von Kapitalgebern zu erfüllen und damit ihre Finanzierung zu erleichtern,
 - Informationsbedürfnisse von großen Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu erfüllen.
- Der VSME ESRS behandelt dieselben Nachhaltigkeitsaspekte wie die ESRS Set 1, trägt aber dem Konzept der **Verhältnismäßigkeit** und den Merkmalen von KMU Rechnung.
- Der VSME ESRS umfasst **drei Module**:
 - Basic Module: Angabepflichten (B1 – B12)
 - Narrative Policies, Actions and Targets Module: verbale Angaben (N1 – N5)
 - Business Partners Module: Datenpunkte zusätzlich zu B1 – B12

Praktisches Beispiel

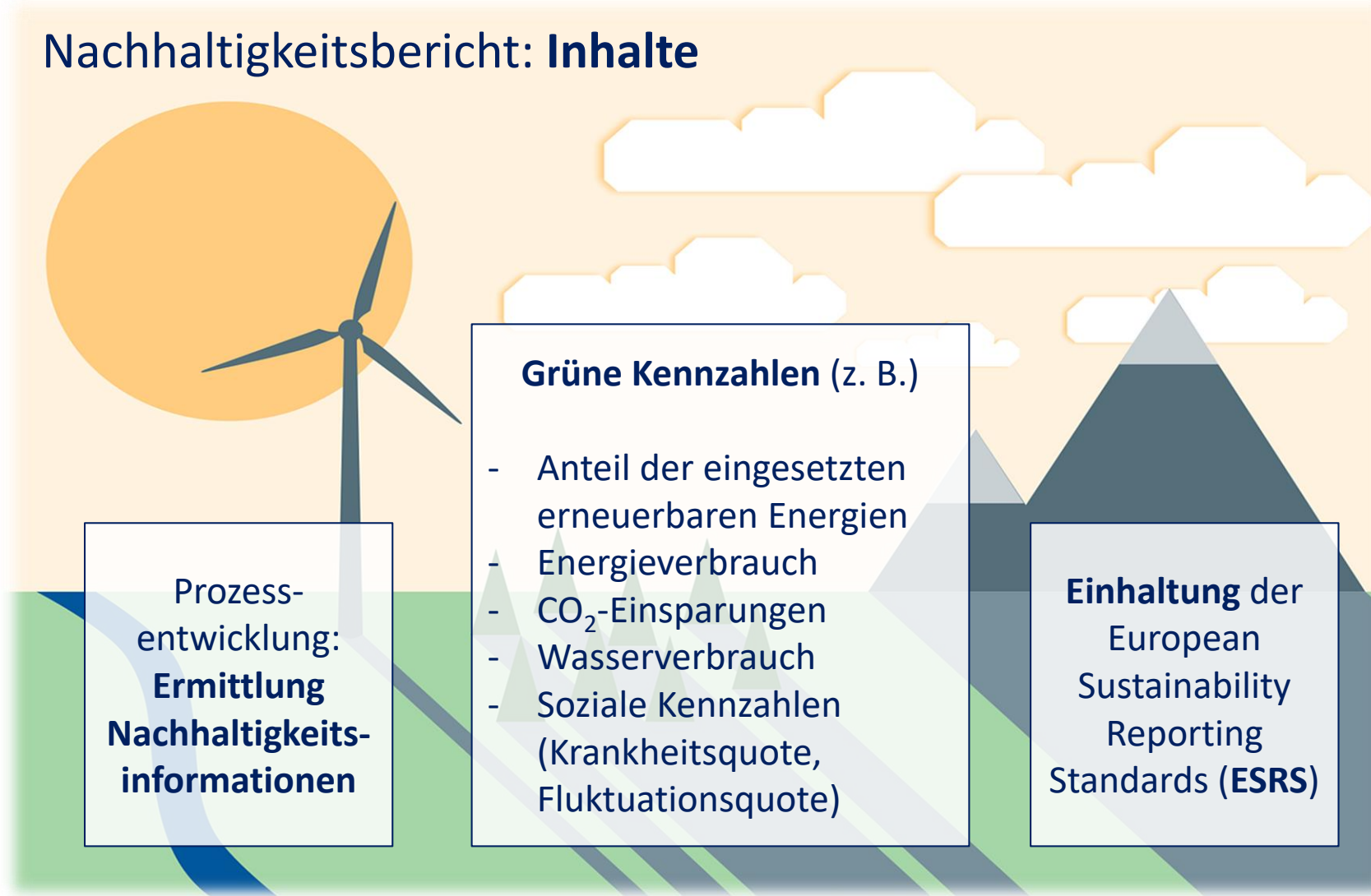
Volkshochschule GmbH

- **Kleine Kapitalgesellschaft**
- **Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass nach großen Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird**

Konsequenz:

- **Nachhaltigkeitsberichtspflichtig ab 2025**

Nachhaltigkeitsbericht: **Inhalte**



Vorgehen:

In 2024:

1. Einordnung der GmbH-Tätigkeiten (insbesondere der Umsatzerlöse) in die Taxonomie
2. Wesentlichkeitsanalyse auf Basis der Taxonomie
3. Identifizierung der PFLICHT-Kennzahlen (Minimum Standards) => für EXTERNE Zwecke
4. Überlegen, welche FREIWILLIGEN-Kennzahlen gebildet werden sollen => für INTERNE Zwecke
5. Ermittlung der Kennzahlen in 2024 durch zählen, wiegen, messen, bewerten

Beispiel:

Kennzahl über die Anzahl der Niveauerreichungen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ (A1, A2, B1, B2, C1, C2)

⇒ Könnte PFLICHT-Kennzahl sein (Nachhaltigkeitsbereich „social responsibility“) => muss mit den (über 1.000) ESRS-Datenpunkten abgestimmt werden

Kennzahl über den Befüllungsstand und Trennungsgrad der Mülltonnen (Restmüll, Papier, DSD, Bio)
oder Kennzahl über die Umstellung der Leuchtpunkte auf LED

⇒ Kann nur eine FREIWILLIGE Kennzahl sein, da kein spezifischer Umsatz in diesem Bereich

Vorgehen:

In 2025:

- 1. Ermittlung der Kennzahlen in 2025 durch zählen, wiegen, messen, bewerten**
- 2. Darstellung der PFLICHT-Kennzahlen 2025 mit Vorjahresvergleichszahlen 2024 im Lagebericht**
- 3. Überlegen, ob auch FREIWILLIGE-Kennzahlen im Lagebericht benannt werden**

NUR DIE PFLICHTANGABEN WERDEN TESTIERT !!

FREIWILLIGE ANGABEN MÜSSEN IM TESTAT AUSGENOMMEN WERDEN !!

Anforderung Berichterstattung

1. Wo ist **bisher** zu berichten ?

§ 289 b HGB

- in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht
oder
- im Lagebericht

2. Wo ist **künftig** zu berichten ?

- im Lagebericht

Anforderung Berichterstattung

- **Bisher** war nur zu prüfen, **OB** eine nicht finanzielle Berichterstattung erfolgt ist.
- **Künftig** (ab 2023/2026) besteht eine **materielle** Prüfungspflicht (IDW EPS 990 und EPS 991)
 - zunächst mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance; IDW EPS 990 und EPS 991) **Negativurteil** (Einhaltung der ESRS; Offenlegung grüne Kennzahlen)
 - später mit hinreichender Sicherheit (Reasonable Assurance) Positivurteil (IDW EPS 352)
- **Doppelte Wesentlichkeit in der Berichtspflicht**: Finanzielle Wesentlichkeit und ökologische/soziale Wesentlichkeit
 - (inside-outside) Unternehmen hat Auswirkungen auf Umwelt/Gesellschaft
 - (outside-inside) außenstehende Stakeholder wirken auf Unternehmen

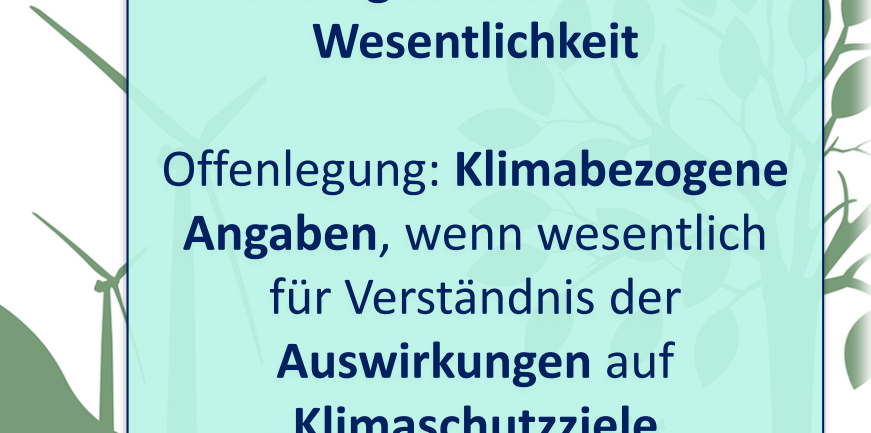


Finanzielle Wesentlichkeit

Offenlegung: **Klimabezogene Angaben**, wenn wesentlich für Verständnis des **Geschäftsverlaufs**, des **Geschäftsergebnisses** oder der **Unternehmenslage**



Ökologische & soziale Wesentlichkeit



Offenlegung: **Klimabezogene Angaben**, wenn wesentlich für Verständnis der **Auswirkungen** auf **Klimaschutzziele**

Ausblick

Entscheiden:

- **Bin ich betroffen**
- **Kann ich es verhindern (Gesellschaftsvertrag ändern z.B.)**
- **Welche PFLICHT-Angaben MÜSSEN gebracht werden (im Lagebericht)**
- **Rechtzeitig mit 2024 anfangen**
- **welche FREIWILLIGEN Angaben will ich wo veröffentlichen (möglichst nicht im Lagebericht)**
- **Ggf. Lagebericht aufteilen in prüfungspflichtig und freiwillig (nicht zu prüfen)**
- **Wie kann ich Nachhaltigkeit (Pflicht + freiwillig) für meine Außendarstellung nutzen**

Denn:

... ab dem Jahresabschluss 2025 in 2026 werden wir Sie prüfen...

... fehlen PFLICHT-Kennzahlen, müssen wir den separaten Bestätigungsvermerk zur Nachhaltigkeit ggf. einschränken oder versagen... (laut Referentenentwurf)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir sind zum Austausch und für Fragen gerne für Sie da:



Sven Spreckelmeier (WP/StB)
s.spreckelmeier@intecon.de



Marc Fleischmann (B. A.)
m.fleischmann@intecon.de

INTECON GmbH – Parkstraße 40 – 49080 Osnabrück
0541 / 18 193 - 0